

Intelligenz-Blatt

zur Laibacher Zeitung

N^o. 127.

Samstag den 22. October

1842.

3. 1682. (3)

Aemtlliche Verlautbarungen.

Fußbekleidungs = Offerte.

Welche zufolge höher k. k. Hofkriegsräthlicher Entschliessung vom 26. September l. J., E. 3106, Betreff der Sicherstellung des Bedarfs pro 1844

an deutschen Schuhen	ungeschwärzt,	100	} Paar zu liefern kommen,
„ ungarischen Schuhen	mit dem neben-	70	
„ Halbstiefeln	stehenden Ver-	8	
„ Husaren = Gzismen, und	hältnisse, daß	4	
„ Matrosen = Schuhen	auf	1 1/2	

unter folgenden Bedingungen eingefordert werden. — 1. Kann jeder Unternehmer mit Rücksicht auf obiges Verhältniß, welches immer für eine Quantität Fußbekleidungen zur Lieferung offeriren, wobei jedoch der k. k. Hofkriegsrath sich das Recht vorbehält, dieses Quantum in als außer dem obigen Verhältniß, so wie die Procenten der Halbstiefeln, Gzismen und Matrosen = Schuhen erhöhen zu können. — 2. Wird die Lieferungsfrist vom Tage des unterfertigten Contractes zu beginnen und bis Ende August 1843 zu dauern haben, wobei die Vollstreckung in monatlichen Raten, oder wenigstens in vier gleichen Fristen zu offeriren seyn wird. — 3. Müssen die lieferungsfähigen Fußbekleidungen aus einem guten ausgearbeiteten und voll-

kommen angemessenen Leder gut und dauerhaft verfertigt und jeder Absatz der deutschen und ungarischen Schuhe, dann Husaren = Gzismen mit fünf eisernen Nägeln beschlagen seyn. — Nebst dem Oberleder, welches die gehörige Stärke und Milde besitzen muß, haben die Sohlen aus gutem starken Pfundleder erzeugt, sohin nicht mit verschiedenen Gegenständen, wodurch das aus Einem Stück seyn sollende Gelenkstück entzogen wird, unterlegt zu seyn, weil diese Einschabung als Verfälschung betrachtet, und der politischen Behörde zur Ahndung zugewiesen werden würde. — Die Größen dieser Fußbekleidungen belangend, müssen selbe nach folgender Procenten = Eintheilung zur Ablieferung gebracht werden, und zwar:

auf 100 Paar deutsche } Schuhe
 „ 100 „ ungarische }
 „ 100 „ Halbstiefeln . . .
 „ 100 „ Husaren = Gzismen .
 „ 100 „ Matrosenschuhe .

übergroße	große	mittlere	kleine
5	35	50	10
5	35	60	—
—	35	65	—
—	35	65	—
—	—	50	50

— In der Fußlänge nach der inwendigen Messung haben die deutschen und ungarischen Schuhe zu enthalten, und zwar: die übergroßen von 12 3/4 bis 12 1/4 Zoll, die großen von 12 bis 11 1/2 Zoll, die mittleren von 11 bis 10 1/2 Zoll, und die kleinen von 10 bis 9 3/4 Zoll; ferner

die Halbstiefeln und Husaren = Gzismen: die großen von 12 bis 11 1/2, die mittleren von 11 bis 10 1/2 Zoll. — Wie die Fußbekleidungen in allen ihren Theilen sowohl zugeschnitten als auch verfertigt beschaffen seyn müssen, kann jeder Differenz durch Besichtigung derselben bei der k. k.

Gräßer Monturs-Commission sich die vollkommene Kenntniß verschaffen, welche richtig sich verschaffte Ueberzeugung in jedem Offert auch ausdrücklich angeführt seyn muß. — 4. Da diese Lieferungen auf Contract zu geschehen haben, so wird von dem Werth der zur Lieferung angetragenen Quantität eine fünfprocentige Erfüllung-Caution zu erlegen, oder aber in Ermangelung derselben ein 7procentiger Rücklaß von jeder zur Ablieferung gebrachten Quantität zurückzulassen seyn, letzterer jedoch nur so lange, bis die bedungene fünfprocentige Erfüllung-Caution durch diesen Raten-Rücklaß gedeckt seyn wird. — Die fünfprocentige Contractscapution kann in Verhältniß der Abstattung schon im Laufe der Lieferungen zurückgehoben werden, wornach die theilweise Zurückzahlung des 7procentigen Rücklasses nach Maß der Abstattungen erst dann Platz hat, wenn dadurch die fünfprocentige Contractscapution sichergestellt ist, und es somit auf einen weitem solchen Rücklaß nicht mehr anzukommen hat. — 5. Zur Begegnung aller falschen Anträge muß jedes Offert mit einem Zeugniß des Magistrates und beziehungsweise der Obrigkeit, unter welcher der Offerent steht, belegt, und dadurch die Identität des Unternehmers außer allem Zweifel gesetzt seyn. — 6. Muß in jedem Offert für jede der fünf Satzungen Fußbekleidungen der angebotene niedrigste Preis pr. Paar mit Ziffern und Buchstaben in Conventions-Münze deutlich angesetzt, und im Offerte selbst nebst dem Vor- und Zunamen, zugleich der Wohnort, das Gewerbe oder die Beschäftigung des Offerenten ausgedrückt seyn. — Endlich kommen diese Offerte längstens bis Ende October l. J. entweder directe oder durch das illyr. innerösterreichische hohe General-Commando beim hochlöbl. k. k. Hofkriegsrathe zuverlässig einzusenden, und zwar versiegelter mit der Aufschrift: „In Fußbekleidungs-Lieferungs-Angelegenheit.“

3. 1687. (2) Nr. 7696JIX.

K u n d m a c h u n g.

Von der k. k. vereinten Cameralgefällen-Verwaltung für Oesterreich ob der Enß und Salzburg wird bekannt gemacht, daß der Tabak- und Stämpelunterverlag zu Braunau im Innkreise im Wege der freien Concurrenz mittelst Einlegung schriftlicher Offerte an denjenigen, welcher die geringsten Verschleißperzente anspricht, und gegen dessen persönliche Eignung keine Bedenken obwalten, zur Besorgung übergeben werden wird. — Dieser Verlag ist

der 5 Meilen entfernten Tabak- und Stämpel-Districts-Legstätte Nied zur Materialfassung zugewiesen, dem Unterverlage selbst aber sind 24 Trafikanten zugetheilt. — Der Verschleiß dieses Unterverlags betrug, laut des hierüber verfaßten Erträgniß-Ausweises, in welchem bei der Cameralbezirks-Verwaltung in Nied oder bei der Registratur dieser vereinten Cameralgefällen-Verwaltung Einsicht genommen werden kann, in dem Jahreszeitraume vom 1. Mai 1841 bis Ende April 1842 an Tabakmateriale 29894 Pfund, im Geldwerthe von 17120 fl. 28 $\frac{1}{4}$ kr., und an Stämpelpapier im Geldwerthe von 6857 fl. 59 kr. — Die Einnahme entzifferte sich in der bemerkten Zeitperiode: An Provision vom ganzen Tabakverschleiß pr. 17120 fl. 28 $\frac{1}{4}$ kr. zu 5% mit 856 fl. 1 $\frac{1}{4}$ kr., vom Stämpelverschleiß pr. 6857 fl. 59 kr. à 3% mit 205 fl. 44 $\frac{1}{4}$ kr., an alla minuta mit 265 fl. 8 $\frac{1}{4}$ kr., zusammen mit 1326 fl. 53 $\frac{3}{4}$ kr. — Hingegen betrugen die Auslagen: An eigenem Gallo von dem gebeitzten und den gesponnenen Tabaken 86 fl. 16 kr. An Provision für das an die Trafikanten abgegebene Stämpelpapier im Werthe von 3332 fl. 15 kr. à 2% mit 66 fl. 38 $\frac{3}{4}$ kr.; an Fracht für verkaufte 29894 Pfund, à 20 kr. pr. Centner, mit 99 fl. 38 kr.; an den übrigen Verlagsauslagen mit 179 fl. 50 $\frac{1}{4}$ kr., zusammen mit 432 fl. 22 $\frac{3}{4}$ kr. — Bei Entgegenhaltung der obigen Bruttoeinnahme zeigt sich der beiläufige jährliche Reinertrag mit 894 fl. 31 kr., der bei dem Genuße der Provision von 4 $\frac{1}{2}$ % vom Tabakverschleiß auf 808 fl. 55 kr., bei 4% auf 723 fl. 18 $\frac{3}{4}$ kr., bei 3% auf 552 fl. 6 $\frac{3}{4}$ kr., bei 2% auf 380 fl. 54 $\frac{1}{4}$ kr., bei 1% auf 209 fl. 42 kr. herabgemindert wird, bei welcher Berechnung jedoch die Stämpelprovision zu 3% immer dieselbe bleibt. — Dieser Nutzen kann übrigens durch Zu- und Abnahme des Verschleißes vermehrt oder vermindert werden, und es wird ausdrücklich erklärt, daß das Gefäll für die gleichmäßige Ertragshöhe durchaus keine Haftung übernehmen, und nachträglichen Entschädigungs- oder Emolumenten-Erhöhungsansprüchen keinen Falls eine Folge gegeben werden würde. — Zur Sicherstellung des für diesen Unterverlag ausgemessenen stehenden Credits, welchem der Werth des unangreifbaren Vorrathes an Tabakmateriale nebst Geschirr gleich kommt, ist eine Caution von fünfhundert und fünfzig Gulden C. M. festgesetzt, welche entweder im baren Gelde oder in Staatspapieren nach dem für die Tabakverleger amtlich bestimmten An-

nahmwerthe, oder mittelst einer von dem k. k. Fiscalamte geprüften und von der Gefällsbehörde als annehmbar erkannten pragmatikalisch versicherten Hypothekar-Urkunde zu leisten ist. Für den Fall des baren Erlages kann die Cautio auf Verlangen des Cautionsleisters bei dem Staatsschulden-Zilgungsfonde verzinslich angelegt werden. Jede den bewilligten Creditübersteigende Fassung an Tabakmaterialie, so wie auch das zum Verschleiß erforderliche Stämpelpapier muß sogleich bar bezahlt werden. Der Unternehmer hat sich bei Führung des ihm anvertrauten Verlagsgeschäftes genau nach den bestehenden Vorschriften zu benehmen, da das mit ihm getroffene freiwillige Uebereinkommen nur innerhalb der Gränzen der Gefällsvorschriften und auf Grundlage der Verlags-Instruction aufrecht erhalten werden kann. Insbesondere hat der Unternehmer den Kleinverschleiß an einem entsprechenden, von der Bezirks-Verwaltung vorläufig genehmigten Orte auszuüben, wenn derselbe nicht auf dem bisherigen Standpunkte betrieben werden wollte. — Diejenigen, welche dieses Commissionsgeschäft zu übernehmen wünschen, haben die schriftlichen, gehörig gestämpelten Offerte versiegelt bis zum sechsten November d. J. um 12 Uhr Mittags bei der k. k. Cameralbezirks-Verwaltung in Ried zu überreichen. Ein solches Offert, in welchem das angebotene Verschleißpercent mit Ziffern und Buchstaben auszudrücken ist, muß mit dem Taufscheine des Differenten, zum Beweise der erlangten Großjährigkeit, dann mit einem obrigkeitlichen Sittenzeugnisse, endlich mit der von einer Gefällscasse ausgefertigten Quittung über das mit 55 fl. C. M. erlegte Reugeld, oder mit diesem Betrage im Baren belegt seyn, welchen Betrag beim Zurücktritt des Mindestfordernden oder bei Unterlassung der Cautionsleistung in der vorgeschriebenen Frist, welche mit dem Zeitraume von 14 Tagen, vom Tage der Zustellung des Verleihungsdecretes an gerechnet, festgesetzt wird, dem Aerar verfallen würde, denjenigen Differenten aber, von deren Anbote kein Gebrauch gemacht wird, nach beendigter Verhandlung sogleich zurückgestellt werden wird. Die Ausfertigung der Verschleiß-Licenz findet erst nach vollständiger Berichtigung der Cautio Statt. — Nachträgliche Anbote, so wie jene, welche nicht gehörig belegt, oder dem unten beigefügten Formulare nicht entsprechend eingerichtet sind, ferner Anträge von Pensionsrücklassungen werden nicht um diesen Großverschleißplatz sind übrigens alle

jene Personen ausgeschlossen, welche das Gesetz zur Abschließung von Verträgen überhaupt unfähig erklärt, oder welche wegen Verbrechen oder schweren Polizei-Übertretungen gegen die Sicherheit des Eigenthums verurtheilt, oder wegen Schleichhandels oder einer schweren Gefällsübertretung bestraft, oder aber in allen diesen bemerkten Uebertretungsfällen nur wegen des Abganges rechtlicher Beweise von dem Strafverfahren losgezählt worden sind, endlich jene, welchen die politischen Vorschriften den Aufenthalt an dem Verlagsorte nicht gestatten. Wenn ein solches Hinderniß erst nach Abschließung des Vertrages erhoben würde, so kann dieser gleich von der Gefällsbehörde aufgehoben werden. — Linz den 25. Sept. 1842.

F o r m u l a r.

Ich Endesgefertigter erkläre hiemit rechtsverbindlich, daß ich bereit bin, die Führung des Tabak- und Stämpel-Unterverlages zu Braunau nach allen mir bekannt gegebenen Vorschriften, gegen Bezug von . . . Percent vom Tabakverschleiß und von . . . Percent vom Stämpelpapierverschleiß, zu übernehmen. — Die Quittung der Casse (oder des Gefällsamtes) über das erlegte Reugeld (oder das Reugeld im Baren) liegt hier bei. Auch schließe ich meinen Taufschein und das obrigkeitliche Wohlverhaltenszeugniß bei. — N. N. eigenhändige Unterschrift und Wohnort des Differenten. Von Außen: Offert zur Erlangung des Tabak- und Stämpel-Unterverlages zu Braunau.

3. 1677. (2)

Nr. 11593/2441

Lieferungs-Ausschreibung.

Im Bereiche der vereinten Cameralgefällen-Verwaltung für Steyermark und Illyrien, werden in dem Solarjahre 1843, Achthundert Pfund Siegellack und Hundert Pfund Spagat, (grauer Bindsaden) benöthiget. — Von diesem Bedarfe entfallen für Steyermark 540 Pfund Siegellack und 60 Pfund Spagat; für Illyrien (Kärnten und Krain) aber 260 Pf. Siegellack und 40 Pfund Spagat. — Diejenigen Fabrikanten, Handel- oder Gewerbetreibenden, welche wegen Lieferung dieser Objecte in Unterhandlung treten wollen, werden hiermit aufgefordert, ihre schriftlich versiegelten Offerte, welche mit der Aufschrift: „Anbot zur Lieferung von Sigillirungsmaterialie“ zu versehen sind, bis 15. December 1842, um 10 Uhr Vormittag, an das Cameralgefällen-Verwaltungs-Deconomat abzugeben oder dahin

berücksichtigt werden. — Von der Concurrenz einzufenden. Die Offerte müssen a) mit dem classenmäßigen Stempel von 10 Kreuzer versehen seyn, und die ausdrückliche Erklärung des Offerenten enthalten, daß er sich in alle Bedingungen der gegenwärtigen Ausschreibung zu fügen verbindet; b) den Lieferungslustigen steht frei, den Anbot sowohl auf die Lieferung von Siegellack und Spagat zusammen, als auch auf die Lieferung nur eines dieser Erfordernisse zu stellen. Ebenso kann der Anbot sowohl auf die Lieferung des ganzen für Steyermark und Illyrien erforderlichen Bedarfes, als auch auf die Beistellung des oberrwähnten Erfordernisses für jede der beiden genannten Provinzen abgesondert gerichtet werden. Der Preis ist nach Wiener Pfunden, mit Buchstaben und für jeden Artikel besonders auszudrücken; c) als Fixalpreise werden festgesetzt: für das Pfund Siegellack der Betrag von Zwanzig vier Kreuzer und für das Pfund Spagat der Betrag von zwanzig neun Kreuzer C. M.; d) jedem Offerte ist entweder eine den Zehnten desjenigen Betrages, der für das angebotene Lieferungsobject im Ganzen entfällt, erreichende Sicherstellung im Baren oder in Staatsschuldverschreibungen als Reugeld, oder ein Erlagschein beizuschließen, wodurch dargethan wird, daß eine solche Sicherstellung bei der k. k. steyrisch-illyrischen Cameralgefällen-Hauptcasse in Grätz, oder bei einer der hierher unterstehenden Cameralbezirkscassen, oder bei einer Gefällscasse jener Provinz, wo der Offerent domiziliert, geleistet worden sey. Dieses Reugeld wird rücksichtlich des Offerenten, dessen Anbot nicht angenommen wird, bis zu der möglichst schnell erfolgenden Entscheidung, rücksichtlich des Offerenten aber, dessen Anbot annehmbar gefunden wird, bis zur erfüllten Lieferung haftend bleiben; e) bei der Auswahl unter den Offerten wird, in so ferne sie mit den vorgeschriebenen Erfordernissen versehen sind, bei gleicher Qualität der Ware, der geringere Preis den Vorzug geben. Bei gleichen Preisen bleibt die Wahl dem Ermessen der vereinten Cameralgefällen-Verwaltung anheim gestellt. f) Die Parteien, welche sowohl für Siegellack, als für Spagat Anbote machen, sind nicht berechtigt zurückzutreten, wenn ihr Anbot nur für einen dieser Gegenstände und nicht auch für den andern angenommen wird. Dasselbe gilt auch, wenn die Anbote auf die Lieferung für Steyermark und Illyrien gestellt, jedoch nur für eine dieser Provinzen angenommen werden. Es versteht sich von selbst, daß

in diesen Fällen der betreffende Theilbetrag des Reugeldes sogleich zurückgestellt und nur jener zurückbehalten wird, welcher dem Umfange der genehmigten Lieferung entspricht. g) Von den zu liefernden Gegenständen liegen bei dem hierortigen Deconomate, bei den Deconomaten der vereinten Cameralgefällen-Verwaltungen zu Wien und Prag, dann bei den Cameralbezirks-Verwaltungen zu Neustadt, Laibach und Klagenfurt Muster zur Einsicht bereit, hinter deren Qualität die zu liefernden Objecte nicht zurückbleiben dürfen. Deswegen müssen auch den Offerten Muster der zu liefernden Gegenstände beigelegt werden, und es wird bei der Entscheidung nebst dem Preise auch auf die Qualität und Preiswürdigkeit der Ware gesehen. h) Die zu liefernden Artikel müssen binnen drei Wochen nach der erfolgten Verständigung über die Annahme des Angebotes kostenfrei und vollständig an das Deconomat dieser vereinten Cameralgefällen-Verwaltung beigelegt werden, welches über die Qualität und Mustermäßigkeit der abgelieferten Artikel zu erkennen hat. Der Contrahent ist verbunden, sich dem Ausspruche desselben zu unterwerfen. i) Sollte im Laufe des Verwaltungsjahres 1843 ein weiterer in der Ausschreibung nicht vorgesehener Bedarf an Sigillirungsmateriale eintreten, so ist der Contrahent verpflichtet, denselben über jedesmalige Aufforderung vier Wochen nach derselben um den ihm zugestandenen Preis kostenfrei abzustellen. k) Sollte der Lieferungsunternehmer mit der Ablieferung überhaupt oder hinsichtlich des Lieferungstermines, oder in Absicht auf die Qualität und Mustermäßigkeit der beizustellenden Artikel hinter den eingegangenen Verpflichtungen zurückbleiben, oder von seinem Anbote zurücktreten, so ist die vereinte Cameralgefällen-Verwaltung berechtigt, das Reugeld einzuziehen, auf seine Gefahr und Kosten auf dem ihr beliebigen Wege sich den nöthigen Bedarf an Siegellack und Spagat auf ein Jahr zu was immer für Preisen anzuschaffen, und den Mehraufwand vom Schuldtragenden her einzubringen; l) die Zahlung für die gehörig abgelieferten und annehmbar befundenen Sigillirungserfordernisse wird gegen classenmäßig gestempelte und mit der Uebnahmebestätigung versehene Quittung bei der betreffenden Gefällencasse sogleich erfolgen. m) Den Vertragstempel hat den Lieferant zu berichtigen. — Von der k. k. steyrisch-illyrischen vereinten Cameralgefällen-Verwaltung. — Grätz den 5. October 1842.

Aemtlliche Verlautbarungen.

3. 1676. (3)

P f e r d e = L i c i t a t i o n.

Mittwoch den 26. October 1842, Vormittags um 10 Uhr, werden zwei ausgemusterte Zugpferde in der Stadt Laibach auf dem Marktplatz im Wege der öffentlichen Versteigerung an den Meistbietenden gegen gleich bare Bezahlung verkauft; wozu die Kauflustigen eingeladen werden. — K. K. Beschäl- und Remontirungs-Departements-Posto-Commando zu Sello.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 1698. (1)

Nr. 2124.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Egg und Kreutberg, als mit hoher Appellations-Verordnung vom 10. September 1842, 3. 10369, delegirter Instanz, wird kund gemacht: Es sey über Ansuchen der Grundherrschaft Kreuz und Oberstein, wider ihren Untertan Joseph Ballisch von Pristava, auf Grundlage des kaiserlichen Abseignungs-Erkenntnisses ddo. 6. Mai 1841, 3. 6163, höher und höchster Bestätigung ddo. 24. September 1841, 3. 22704, und 24. April 1842, 3. 6419, in die öffentliche Teilbietung der dem letztern gehörigen, der vorgedachten Herrschaft sub Urb. Nr. 397, Rectif. Nr. 289, dienstbaren, gerichtlich auf 746 fl. 56 kr. bewerteten, ganzen Kaufschube in Pristava gemilliget, und seyen zu deren Vornahme die gesetzlichen Termine auf den 3. November und 1. December 1842, dann 9. Jänner 1843, jedesmal Vormittags 9 Uhr im Hause des Joseph Ballisch zu Pristava mit dem Beisatze angeordnet worden, daß das Versteigerungs-Object bei der ersten und zweiten Versteigerungstagsatzung nur um oder über den Schätzungswert, bei der 3. aber auch unter demselben hintangegeben werden wird.

Das Schätzungsprotocoll, der Grundbuchs-Extract und die Licitationsbedingungen können bei diesem Gerichte eingesehen und in Abschrift erhoben werden.

Egg ob Podpretsch am 24. September 1842.

3. 1654. (1)

Nr. 986.

E d i c t.

Von dem vereinten k. k. Bezirksgerichte Michelfstetten zu Krainburg wird hiemit bekannt gemacht: Es habe Jacob Koschnig von Unterfella am die Einberufung und schijnige Todeserklärung seines seit dem Jahre 1807 unbekanntwo befindlichen Bruders Joseph Koschnig getreten.

Diesem Besuche zu Folge wird nun Joseph Koschnig, welchem unter Einem zur Bewahrung seiner Rechte der Anton Achtschin von Halben als Curator aufgestellt wird, mittelst gegenwärtigen Edictes zu dem Ende einberufen, damit sich derselbe, seine Erben oder Cassionäre binnen einem

Jahre bei diesem Gerichte so gewiß einfinden und legitimiren, widrigenfalls der Joseph Koschnig als todt erklärt und seine bei den Dominic Koschnig'schen Erben ausbasteinde älterliche Erbsentfertigung pr. 709 fl. B. 3., so wie sein allfälliges anderes Nachlassvermögen den hierorts bekannten sich legitimirenden Erben eingeworfen werden würde.

K. K. vereintes Bezirksgericht Michelfstetten zu Krainburg am 25. Mai 1842.

3. 1655. (1)

Nr. 1382.

E d i c t.

Von dem vereinten k. k. Bezirksgerichte Michelfstetten zu Krainburg wird den unbekanntwo befindlichen Maria Teufelschen Kindern und den ebenfalls unbekannten Rechtsnachfolgern mittelst gegenwärtigen Edictes erinnert: Es habe gegen dieselben der Thomas Puder von Krainburg, die Klage auf Verjähr- und Erlöschenerklärung, dann Extabulation der auf dem, in der Rosgasse zu Krainburg sub Cons. Nr. 109 alt, 81 neu gelegenen, der k. k. Stadt Krainburg dienstharen Hause, sammt dem dazu gehörigen 1/2 Pflachenthell, intabulirt habenden Forderung aus dem Kaufbriefe ddo. 22. Juni et intabulato 6. Juli 1773 pr. 181 fl. 64 kr. L. W., nebst 4% Interessen, bei diesem Gerichte angebracht, worüber die Verhandlungstagsatzung auf den 20. Jänner 1843, Vormittag um 9 Uhr anberaumt worden ist.

Da der Aufenthalt der Geklagten diesem Gerichte unbekannt ist, und weil dieselben aus dem k. k. Erblanden vielleicht abwesend sind, so hat man zu ihrer Vertheidigung und auf ihre Gefahr und Kosten den Herrn Johann Oltorn in Krainburg zum Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsfache nach der bestehenden Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden werden wird. Die Geklagten werden dessen zu dem Ende erinnert, damit sie allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inwischen dem bestellten Vertreter ihre Rechtsbehelfe an die Hand zu geben, oder auch sich selbst einen andern Vertreter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen, indem sie sich die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

K. K. Bezirksgericht Michelfstetten zu Krainburg am 20. Juli 1842.

3. 1672. (1)

Nr. 2803.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Genosetsch wird hiemit dem unbekanntwo befindlichen Anton Strinar von Bresseg und dessen allfälligen Erben hiemit erinnert: Es haben wider ihn und dessen Erben Joseph Strinar und Joseph Perhaus von Bresseg mittelst einer neuen Klage das Eigenthumsrecht und die schijnige Vergewährung auf ihren, der Kläger Namen, der auf ihn Anton Strinar vergewährten, der Staatsherrschaft Adelsberg sub Urb. Nr. 915 dienstharen, zu Un-

hergebrachte gelegenen $\frac{1}{2}$ Hube angesprochen, und um richterliche Hülfe gebeten, worüber die Tag-sagung auf den 17. Jänner 1843, früh 9 Uhr vor diesem Gerichte angeordnet worden ist.

Das Gericht, dem der Aufenthalt der Gellag-ten unbekannt ist, und da sie vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend sind, hat auf ihre Ge-fahr und Kosten zu ihrer Vertheidigung den Hrn. Johann Delleva von Brittof als ihren Curator aufgestellt, mit welchem die angebrachte Rechts-sache nach der für die k. k. Erblande bestimmten Gerichtsordnung ausgetragen, und entschieden wer-den wird.

Dieselben werden demnach mittelst dieses Edic-tes zu dem Ende erinnert, daß sie allenfalls zur rechten Zeit selbst erscheinen, oder dem bestimm-ten Curator ihre Beihülfe an die Hand zu geben, oder einen anderen Sachwalter sich zu bestellen und dem Gerichte nachhaftig zu machen, und überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen, widrigens sie sich die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen selbst zuzuschreiben haben werden.

K. K. Bezirksgericht Senofetsch am 6. Oc-tober 1842.

Z. 1670. (1) Nr. 2816.

E d i c t.

Von dem gefertigten Bezirksgerichte wird hiemit bekannt gegeben, daß über Einschreiten des Matthäus Mosche von Sinadolle, Cessionärs des Philipp Mosche, in seiner Executionssache wider Anton Pieza von Niederdorf, pto. 100 fl. c. s. c., in die neuerliche Reassumirung der mit dießge-richtlichem Bescheide vom 12. August d. J., Z. 2203, reassumirten, und mittelst Bescheides vom 24. September 1842, Z. 2683, sistirten dritten Teilbietung der, dem Executen gehörigen, der Herrschaft Senofetsch sub Cons. Nr. 19 und Urb. Nr. 181 dienstbaren Halbhube gewilliget, und zu deren Vornahme der 17. November d. J., Vor-mittags 9 Uhr in loco der Realität bestimmt werden, wobei die Realität auch unter dem ge-richtlich erhobenen Schätzungswerte pr. 1264 fl. hintangegeben werden wird.

Die Vicitationsbedingungen, das Schätzungs-protocoll und der Grundbuch-Extract können während den Amtsstunden täglich hieramts einge-sehen werden.

K. K. Bezirksgericht Senofetsch am 12. Oc-tober 1842.

Z. 1656. (1) Nr. 1592.

E d i c t.

Von dem gefertigten k. k. Bezirksgerichte wird hiemit bekannt gemacht, daß man den Jo-seph Suppanz von Winklern, wegen Geistes-schwäche, Hanges zum Trunke und schlechter Ver-mögensgebarung als Verschwender zu erklären, und ihm in der Person des Georg Broder von Hraslie, einen Curator zu bestellen befunden hat.

K. K. vereintes Bezirksgericht Michelfetten zu Krainburg am 29. August 1842.

Z. 1653. (2) Nr. 949.

E d i c t.

Von dem vereinten k. k. Bezirksgerichte Mi-chelfetten zu Krainburg wird hiemit bekannt ge-macht: Es habe Anton Struppi von Krainburg um die Einberufung und sohinige Todeserklärung seines vor 36 Jahren sich von Krainburg als Tischlergeselle entfernt habenden Bruders Johann Struppi gebeten, worüber diesem der Hr. Johann Oforn von Krainburg als Curator aufgestellt wurde. Dem Johann Struppi wird dieses zu dem Ende bekannt gegeben, und derselbe, dessen Erben oder Cessionäre mittelst gegenwärtigen Edictes zu dem Ende einberufen, damit sich die-selben binnen einem Jahre so gewiß bei diesem Gerichte einzufinden und zu legitimiren haben, widrigens der Johann Struppi als todt erklärt, und seine bei dem Martin Struppi in Krainburg ausstehende Erbschaft pr. 100 fl., so wie dessen übriges Vermögen den hierorts bekannten, sich legitimirenden Erbeneingeantwortet werden würde.

K. K. vereintes Bezirksgericht Michelfetten zu Krainburg am 20. Mai 1842.

Z. 1649. (3) Nr. 1100.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte Rassenfuss wird hie-mit bekannt gemacht: Es haben Martin Euscher von Untervadolle, und Martin Hrovath von Ober-dulle, um Einberufung und sohinige Todeserklä-rung des vor 30 Jahren sich von hier entfernten Johann Glada von Jeperjef, das Ansuchen ge-stellt. Indem man zum Curator des Verschol-lenen den Hrn. Carl Kalmann, Bezirks-Richter in Neudegg, aufgestellt hat, so wird nun der ab-wesende Johann Glade oder seine Erben und Cessionäre mittelst gegenwärtigen Edictes aufge-fordert, binnen Einem Jahre, 6 Wochen und 3 Tagen so gewiß vor diesem Gerichte zu erscheinen und sich zu legitimiren, widrigens Johann Glade durch rechtliches Erkenntniß für todt erklärt und sein hinterlassenes Vermögen den nächsten gesetz-lichen Erben eingeeantwortet werden würde.

Bezirksgericht Rassenfuss am 14. September 1842.

Z. 1652. (3) Nr. 3020.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte des Herzogthums Gottschee wird hiemit allgemein kund gemacht: Es sey über Ansuchen der löbl. k. k. Kammer-procuratur, nomine der Kirche von Suchen, zur Liquidation der Verlassschulden nach dem am 4. April 1842 mit Hinterlassung eines schriftlichen Testaments verstorbenen Anton Oswald, Realis-tätenbesitzer von Merleindrauth Nr. 9, die Tag-sagung auf den 11. November 1842, um 9 Uhr Vormittags vor diesem Bezirksgerichte angeord-net werden.

Es werden daher alle jene, welche an diesen Verlass aus was immer für einem Rechtsittel einen Anspruch zu machen gedenken, hiermit auf-gefordert, denselben bei der ersterwähnten Tag-

setzung anzumelden und gehörig darzuthun, widrigenfalls der Verlaß der Ordnung nach abgehandelt und eingeklagt werden würde.

Bezirksgericht Gottschee am 18. September 1842.

3. 1644. (2)

E d i c t.

Nr. 1149.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Auersperg wird öffentlich bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Anton Vierant von Laibach, durch Hrn. Dr. Paschali, wider Johann Mramor von Kleinlaschitz, wegen in Folge w. a. Vergleiches vom 12. December 1838 schuldiger 257 fl. c. s. c., in die executive Feilbietung der sub Urb. Fel. Nr. 932 et Recif. Nr. 768 der Grafschaft Auersperg dienstbaren, sub Hs. Nr. 3 zu Kleinlaschitz liegenden, sammt Gebäuden auf 566 fl. 20 kr. geschätzten Kaufrechtshube des Schuldners gemilliget, und zur Vornahme derselben die erste Tagsetzung auf den 8. November l. J., die zweite auf den 7. December l. J., und die dritte auf den 9. Jänner 1843, jedesmal um die 9. Vormittagsstunde in loco der Realität mit dem Anbange bestimmt worden, daß die Hube bei der ersten und zweiten Feilbietung nur um oder über den Schätzungswerth, bei der dritten aber auch unter demselben wird hintangegeben werden.

Hiezu werden Kauflustige mit dem Bemerkten eingeladen, daß der Grundbuchsextract, das Schätzungsprotocoll und die Licitationssbedingungen hiermit, letztere auch bei dem Hrn. Dr. Johann Albert Paschali in Laibach eingesehen werden können.

K. K. Bezirksgericht Auersperg am 6. October 1842.

3. 1690. (1)

D a n k s a g u n g.

Das entfesselte Feuerelement, das dieses Jahr so viele blühende Städte in rauchende Brandstätten verwandelte, und in fast allen Ländern Europas so viel Elend verbreitete, hat auch uns in der Nacht zwischen dem 3. und 4. September l. J., gegen 2 Uhr aus dem Schlummer aufgeschreckt, als aus den Stallungen eines unserer Mitbürger die Flamme hervorbrach, und binnen 2 Stunden Stallungen, Heuschuber, und einen beträchtlichen Früchtenvorrath verschlang. Daß aber ihre Wuth nicht weiter um sich griff, haben wir nur der schnellen Hilfe des wachsamem Stationscommando und dessen Gränzsoldaten im Militär Cisei, dann dem daselbst stationirten Pontonier-Corps, dem k. k. Verpflegs-Adjuncten Hrn. Joseph Paulitsch und dessen Mannschaft, so wie auch den übrigen Bürgern von Militär Cisei zu verdanken, deren schnellem Beistande und unermüdlicher Anstrengung es gelang, die weitere Verbreitung

des Brandes zu verhindern, und endlich denselben gänzlich zu unterdrücken.

Der hiesige Magistrat fühlt sich daher bewogen, allen jenen Menschenfreunden für ihre wohlthätige Hilfeleistung im Namen der hiesigen Bürger seinen herzlichsten Dank hiemit abzustatten, und zugleich den aufrichtigsten Wunsch zu äußern, die göttliche Vorsehung möge ihnen dieses edle Werk der Nächstenliebe durch reichlichen Segen vielfach vergelten.

Gegeben aus der am 10. September l. J. in dem Marktflecken Cisei gehaltenen Sitzung.

Georg Klobucar,

beideter Notar des Marktfleckens Cisei.

3. 1674. (2)

Zur Besetzung der an der gräfl. Panthierischen Fideicomiss-herrschaft Oberreifenberg im Görzer Kreise erledigten Bezirkscommissär- und Richterstelle, womit nebst der freien Wohnung im herrschaftlichen Schlosse, und dem unentgeltlichen Genuße eines Gartenantheils, ein Jahresgehalt von 800 fl. C. M. verbunden ist, wird ein neuerlicher sechswochentlicher Concurrs eröffnet.

Diesenigen, welche diese Stelle zu erhalten wünschen, werden hiemit aufgefordert, ihre mit den erforderlichen Wahlfähigkeitsdecreten, und den Zeugnissen über Moralität, Alter, Stand und bisherige Dienstleistung, dann über die Kenntniß der deutschen, slavischen und allenfalls auch italienischen Sprache belegten Gesuche bis zum 22. November l. J. an die unterzeichnete Vermögens-Administration portofrei einzusenden.

Von der gräfl. Landthierischen Pupillarvermögens-Administration. Görz am 11. October 1842.

3. 1695. (1)

A n z e i g e.

Die Unterzeichnete gibt sich die Ehre hiemit anzuzeigen, daß sie seit Michaeli d. J. am Marienplatz, Balsisches Haus, Nr. 18 im 2. Stock, wohne, und bittet, sie hinfert, wie bis nun, mit Kirchen-, Uniform- und allen sonstigen Arten von Stickereien zu beehren, welche sie sich besleißt wird auf das Billigste zu besorgen. Desgleichen empfiehlt ihre Tochter ihre neu angekommene Auswahl von modernsten Wiener Hüten und Häubchen, so wie auch feinen Kunstblumen; eben so werden auch von ihr alle Arten Marchande des modes Arbeiten mit größter Bereitwilligkeit übernommen.

Rosalia Dorfmeister.

3. 1702. (1)

Neueste Erfindung
einer k. k. ausschl. priv.



Haarwuchs-Kraftpomade.

Die Wirkungen der Haarwuchs-Kraftpomade, seit der kurzen Zeit ihres Erscheinens, sind von so glänzendem Erfolge, daß der Gefe- tigte mit Recht behaupten kann, ihm sey in die- ser Hinsicht fast das Unmögliche gelungen.

Die Eigenschaften: Bewirkung eines ge- schmeidigen, dichten, schön dunkelglänzenden Haares, Erhaltung der Haare in ungezwun- gener fester Ordnung; Reinigung der Haut überhaupt, insbesondere von Schuppen; Er- zeugung eines dichten Haarhodes, allmähliche Beseitigung der durch Austrocknung krank oder grau gewordener Haare, und Ersehung der- selben durch einen gesunden kräftigen Nachwuchs; endlich Verbreitung eines zarten, kaum merkl- ichen Aromas, verschmelzen hier zu einem so überraschenden Gesamteindrucke, daß ein mit dieser Pomade durchgeriebenes Haar, selbst ei- nem greisen Haupte, einen jugendlichen Reiz ge- währt. Da diese Pomade überdies die Kopf- wäsche nicht beschmutzt, sich wegen ihrer Ge- rigkeit zur Verschickung eignet, für die Ge- sundheit ganz unschädlich, und unter allen Mit- teln dieser Art dennoch das allerbilligste ist, so dürfte sie wohl keine gerechte Anforderung un- befriedigt lassen. Der kleine Siegel kostet nebst Gebrauchsanweisung 18 fr., der große 36 fr.

Die Niederlage davon befindet sich für das Herzogthum Krain ausschließend bei **L. Waternolt**, in Laibach am Hauptplatze.

Literarische Anzeigen.

3. 1659. (3)

18 a 22 Ottobre 1842.

Il Musicale Fondaco di Domenico VICENTINI

IN TRIESTE TROVASI NELLA PIAZZA DELLA BORSA DIRIMPETTO ALLA FONTANA Nr. 601, simile nella Con- strada delle Beccherie di facciata ai Nr.

69, 70, 71 e quest' esiste dall' anno 1813 fino al presente 1842.

L' ELENCO DI MUSICA Nr. 199 ossia il supplemento Nr. 17 (**) allegato troverassi NEL GIORNO 22 DEL CORR. OTTOBRE in tutti questi fogli cioè: in quelli soltanto che distribuiti vengono senza il mezzo postale, e ciò per economizzarne la spesa al Vicentini suddetto il quale notifica altre novità per Canto e Pianoforte, per Pianoforte a solo nonchè per altri strumenti cioè: *Donizetti*, 9 pezzi della Linda di Chamounix: *Detto* 5 pezzi dell' Adelia: *Detto*, 10 pezzi della Maria Padilla: *Detto*, 10 pezzi della Favorita: *Detto* 8 pezzi dei Martiri: *Detto* 8 pezzi della Figlia del Reggimento. — *Ferrari*, 4 pezzi del Pietro Candiano IV. — *Mer- cadante*, 6 pezzi del Poscritto — *Ricci*, Fed. 8 pezzi del Corrado d' Altamura. — *Verdi*, 4 pezzi del Nabucodonosor. (***)

L' SPECIFICA D' OLTRE 500 TEA- TRALI OPERE complete leggerla si può negli stampati Cataloghi decimo e decimo- primo come pure negli progressivi Elenchi dei Nr. 145, 148, 180, 197 e 202 nei quali tutte marcate esistono ad una ad una col loro titolo e relativo prezzo notando che: *Delle motivate opere avere si possono anche, pezzi staccati a piacimento.*

Nei giorni 18, 20, e 22 del corrente Ottobre 1842 PUBBLICATA SARA LA PRESENTE NOTIFICAZIONE in tutti i fogli di questo pregiato giornale di Lu- biana (*Laibacher Zeitung*) vale a dire anche in quelli che partono col mezzo della posta.

(*) *Ve desi questi fogli de giorni 23, 25 e 27 Agosto a. c. 1842.*

(**) Le altre novità musicali per Canto e per tutti gl' istrumenti descritte esistono fra gli Elenchi degli anni 1840 al 1842, e questi (come pure gli altri) senza la minima spesa chiunque ottenerli potranno e ciò a comodo di tutti i Signori amatori d' ambo i sessi dimoranti poco o molto lungi da Trieste, avvitando che, il Nr. 199 sopra marcato a gratis si ottiene anche in Lu- biana presso il pregiato Sig. Edler de Kleinmayr.

(***) Nel prossimo venturo Novembre sarà continuato dal Vicentini suddetto con utilità de Signori Filarmonici.